

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. Juni 2009

Nr. 2009/1013

KR.Nr. K 100/2009 (DDI)

**Kleine Anfrage Claude Belart (FdP, Rickenbach): Investitionen der Gastwirte für Raucherräume (Fumoir) (06.05.2009);**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Auf Grund der durch die Kantonale Verwaltung herausgegebenen Richtlinien betreffend Raucherräumen, sog. Fumoirs, haben einige Gastwirte dementsprechende Umbauten vorgenommen um solche Räume einzurichten. Die nachfolgende Verordnung sieht, im Gegensatz zu den Richtlinien, vor, dass Raucherräume nur zulässig sind, wenn diese nicht im Bereich der Theke angeordnet werden. Diese Umbauten waren zum Teil mit erheblichen Investitionen verbunden.

Deshalb frage ich die Regierung an, ob die betroffenen Gastwirte nun einen Rückbau vornehmen müssen und wenn ja, wer die Kosten für den Um- bzw. Rückbau tragen wird.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

In unseren Erwägungen zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 24. März 2009 steht an vorderster Stelle: *„Die Regelungen in der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen entsprechen den Richtlinien des Gesundheitsamtes vom 30. Januar 2009. Um die Rechtsgleichheit zwischen den Gastronomiebetrieben zu gewährleisten, sollen zudem die Fumoirs bewilligungspflichtig werden.“*

Mit Schreiben vom 25. März 2009 wurde vom Gesundheitsamt allen Patentinhaberinnen und Patentinhabern u.a. mitgeteilt: *„Der Inhalt der Verordnung entspricht den Richtlinien des Gesundheitsamtes vom 30. Januar 2009. Diese haben Sie bereits mit Schreiben vom 2. Februar 2009 erhalten.“*

Am 6. April 2009 wurde vom Gesundheitsamt allen Patentinhaberinnen und Patentinhabern das Formular „Gesuch für das Betreiben eines Fumoirs“ geschickt und im Begleitschreiben u.a. Folgendes festgehalten: *„Fumoirs sind so anzulegen, dass sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich abgetrennt sind. Der Hauptausschankraum eines Betriebes (Gaststube) darf nicht als Fumoir genutzt werden. Innerhalb des Hauptausschankraumes darf aber der kleinere Teil als Fumoir abgetrennt werden... (gut abgedichtete Glaswände und Glastüren sind erlaubt, nicht aber Faltwände). Es spielt dabei keine Rolle, wo das Buffet steht.“*

Den Zitaten ist zu entnehmen, dass explizit darauf hingewiesen wurde, der Standort des Buffets sei nicht entscheidend. Es ist daher keinem Gastronomiebetrieb auferlegt worden, einen Rückbau vorzunehmen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Gastro Solothurn, Sekretariat, Hauptgasse 20, Postfach, 4601 Olten  
Lungenliga, Dornacherstrasse 33, 4500 Solothurn  
Aktuarin SOGEKO  
Traktandenliste Kantonsrat  
Parlamentsdienste